

Übersicht der Fahrerlaubnisklassen gültig ab 19.01.2013

Fahrerlaubnisklasse

Klasse AM
Mindestalter 16 Jahre

Zweirädrige Kleinkrafträder (Mopeds) mit

- bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h und
- einer elektrischen Antriebsmaschine oder einen Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder
- einer maximalen Nenndauerleistung bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren, auch mit Beiwagen.

Gilt auch für Fahrräder mit Hilfsmotor mit diesen Anforderungen.

Dreirädrige Krafträder mit

- bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h und

Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ (bei Fremdzündungsmotoren) bzw. maximaler Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW (bei anderen Verbrennungsmotoren) oder maximaler Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW (bei Elektromotoren)

Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit

- bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h und
- Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ (bei Fremdzündungsmotoren) oder
- maximaler Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW (bei anderen Verbrennungsmotoren) oder
- maximaler Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW (bei Elektromotoren) und Leermasse von nicht mehr als 350 kg (ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen)

Klasse A1
Mindestalter 16 Jahre

Krafträder mit

- Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und
- Motorleistung von nicht mehr als 11 kW und
- Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,1 kW/kg,
auch mit Beiwagen

Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit

- symmetrisch angeordneten Rädern und
- Hubraum von mehr als 50 cm³ bei
Verbrennungsmotoren oder
- bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit
von mehr als 45 km/h und
Leistung von bis zu 15 kW

Klasse A2
Mindestalter 18 Jahre

- Krafträder** mit
- Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und
 - Verhältnis der Leistung zum Gewicht max. 0,2 kW/kg, auch mit Beiwagen

Klasse A
Mindestalter

- 24 Jahre bei Krafträdern mit direktem Zugang
- 21 Jahre für dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW oder
- 20 Jahre für Krafträder bei einem Vorbesitz der Klasse A2 von mindestens 2 Jahren.

- Krafträder** mit
- Hubraum von mehr als 50 cm³ oder
 - bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, auch mit Beiwagen

Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit

- symmetrisch angeordneten Rädern und
- Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder
- bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und
- Leistung von mehr als 15 kW

Klasse B

Mindestalter

- a. 18 Jahre,
- b. 17 Jahre
 - a. bei der Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17 nach § 48a,
 - b. bei Erteilung der Fahrerlaubnis während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung in
 - b.i. dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“
 - b.ii. dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fähigkeiten und Kenntnisse zum Führen von

Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A)

- mit zulässiger Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg und
- gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit einer zulässigen Gesamtmasse über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3 500 kg nicht übersteigt.

Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

**Klasse B mit Schlüsselzahl 96
Mindestalter s. Klasse B**

(Fahrerlaubnis wird prüfungsfrei erteilt! Voraussetzung ist eine theoretische Schulung von 2,5 Stunden und eine praktische Schulung von 4,5 Stunden.)

Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit einem Anhänger mit

- zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 750 kg und
- zulässiger Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von mehr als 3 500 kg und nicht mehr als 4 250 kg.

Klasse BE
Mindestalter s. Klasse B

Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 750 kg und nicht mehr als 3 500 kg

Klasse C1
Mindestalter 18 Jahre

Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A)

- mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg aber nicht mehr als 7 500 kg und
- gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer,

auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.

Klasse C1E
Mindestalter 18 Jahre

Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination
mit

- einem Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 3 500 kg und
- zulässiger Gesamtmasse der Kombination von nicht mehr als 12 000 kg

Zugfahrzeug der Klasse C1 in Kombination
mit

- einem Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 750 kg und
zulässiger Gesamtmasse der Kombination von nicht mehr als 12 000 kg

Klasse C

- a. 21 Jahre
- b. 18 Jahre nach
 - a) erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 14. 08. 2006 (BGBl. I S. 1958) in der jeweils geltenden Fassung
 - b) für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung in
 - b.i) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“,
 - b.ii) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fähigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A)

- mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg und
- gebaut und ausgelegt zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.

Klasse CE
Mindestalter s. Klasse C

Zugfahrzeug der Klasse C in Kombination mit einem Anhänger oder Sattelanhänger mit zulässiger Gesamtmasse des Anhängers von mehr als 750 kg

Klasse D1

- a. 21 Jahre
- b. 18 Jahre nach
 - a) erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 14. 08. 2006 (BGBl. I S. 1958) in der jeweils geltenden Fassung für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung in
 - a.i. dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“
 - a.ii. dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder
 - a.iii. einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem

Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A)

- gebaut und ausgelegt zur Beförderung von mehr als 8 aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer und
- Länge nicht mehr als 8 m, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.

vergleichbare
Fähigkeiten und
Kenntnisse zum
Führen von
Kraftfahrzeugen
auf öffentlichen
Straßen vermittelt
werden.

Klasse D1E
Mindestalter s. Klasse D1

Zugfahrzeug der Klasse D1 in Kombination
mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse
von mehr als 750 kg

Klasse D

1. 24 Jahre
2. 23 Jahre nur für die Klasse D nach beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung und Prüfung nach § 4 Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
3. 21 Jahre
 - a. nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 14. 08. 2006 (BGBl. I S. 1958) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b. nach beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung nach § 4 Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes im Linienverkehr bis 50 km
4. 20 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach
 - a. dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“
 - b. dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder
 - c. einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf

Kraftfahrzeuge (außer solche der Klassen AM, A1, A2 und A)

gebaut und ausgelegt zur Beförderung von mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg.

öffentlichen Straßen
vermittelt werden,
18 Jahre für Personen während
oder nach Abschluss einer
Berufsausbildung nach Ziffer 4 im
Linienverkehr bis 50 km.

Klasse DE
Mindestalter s. Klasse D

Zugfahrzeug der Klasse D in Kombination
mit Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse
von mehr als 750 kg

Klasse T
Mindestalter 16 Jahre

- **Zugmaschinen** mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und
- **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen** oder **selbstfahrenden Futtermischwagen** mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h

die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden
(jeweils auch mit Anhängern)

Klasse L
Mindestalter 16 Jahre

- **Zugmaschinen**, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und
- **Kombinationen** aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie
- **selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrenden Futtermischwagen, Stapler** und andere **Flurförderzeuge** jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und **Kombinationen** aus diesen Fahrzeugen und Anhänger Masse von nicht mehr als 750 kg